

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 5 (1879)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Schulnachrichten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-239652>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verdrängt. — Was nun die Rüegg'schen Büchlein betrifft, so hat die Verlagshandlung (Orell, Füssli & Cie.) hinsichtlich Druck und Papier diesmal erheblich Besseres geleistet, als z. B. bei Herausgabe der Scherr'schen Lehrmittel. Die Kommission wünscht lebhaft, dass ja bei einer Neuauflage in dieser Richtung keine Verschlimmerung eintrete.

Die Einbände der Bücher müssen dagegen als viel zu wenig solid bezeichnet werden und die Kommission legt grossen Werth darauf, dass bei definitiver Herstellung der Lehrmittel auf diesen Punkt Rücksicht genommen werde.

Den Gesamteindruck, welchen die Lehrmittelentwürfe des Herrn Rüegg auf die Kommission gemacht, fasst diese in die Worte zusammen:

«Den Anforderungen, welche das Programm des schweiz. Lehrervereins an ein Lehrmittel für die schweiz. Elementarschulen stellte, ist die Vorlage nach jeder Richtung gerecht geworden. Die Entwürfe bekunden einen grossen Fortschritt, indem sie den Postulaten eines rationellen Anschauungsunterrichtes Geltung verschaffen und die Bildung des Gemüthes und die Anregung der Phantasie in hohem Maasse fördern helfen. Der Verfasser hat sich durch die Ausarbeitung dieser Bücher um die Ausbildung des elementaren Unterrichts sehr verdient gemacht.»

## Die Patentprüfung im Fache der Religion.

### I. Vergangenheit.

Die verfassungsgemässe Unstatthaftigkeit jeden religiösen Zwanges wird stets und allseits a priori anerkannt; aber ebenso gerne wird diese Anerkennung bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens hintangesetzt. Sollte das etwa daher kommen, dass jene Unstatthaftigkeit eine an sich unbegründete, eine innerlich unwahre, von aussen her oktroyirte wäre? Wir wollen in wenigen Strichen nachzuweisen suchen, wie die Aufstellung jenes staatlichen Grundsatzes, gerade wenn man ihn auf die Lehrerpatehtprüfungen für Religion anwendet, eine vollberechtigte ist.

Versetzen wir uns in solch eine Küssnacher Patentprüfung von 1875! Selbstverständlich ist die Algebra, wie sie am evangelischen Seminar Unterstrass und an der staatlichen Anstalt in Küssnacht gelehrt wird, eine und dieselbe. Da verursacht also eine konforme Prüfung der beidseitigen Aspiranten nicht die geringste Schwierigkeit. Wie ganz anders aber verhält es sich mit der Bibelkunde? Am einen Ort wird die freisinnigste Kritik angelegt, am andern der Spiritualismus gelehrt und der Buchstabenglaube gefordert. Aehnlich stellt sich die Religionsgeschichte. Abgesehen von der verschiedenartigsten vergleichenden Werthung der Religionen, nur Bezug nehmend auf das Christenthum: hier der Religionsbegründer als Mensch aufgefasst, dort als Gottessohn — beidseitig mit all den daraus folgenden Konsequenzen! Hierauf lässt sich freilich einwenden: In jeder der beiden antipoden Anstalten wird der Religionslehrer die einander entgegen stehenden Auffassungen klar legen, dann freilich den schon längst gefällten Vorentscheid geltend machen; diese Auseinandersetzungen sind von hoher Bedeutung für das individuelle wie für das künftige Berufsleben des Seminaristen.

Wir wenden vom Standpunkt der Zweckmässigkeit aus nichts gegen diesen Unterricht ein. Aber eine Patentprüfung als folgerichtige Krönung desselben gestaltet sich zur bodenlosen Farce. Es ist nicht ein Bild der Dichtung, sondern eine Zeichnung aus der Wirklichkeit, wenn wir uns die Prüfung von 1875 in's Gedächtniss rufen, wie sie unter Herrn Direktor Fries als Examinator sich gestaltete. Mitunter, freilich selten, legte es ein Examinand von Unterstrass darauf an, in den Antworten

von seinem «Glauben» Zeugniß abzulegen; irgend eine Jünglingsreckennatur liess hochgemuth durchblicken, dass sie einen andern Standpunkt einnehme, als der mannesreife, philosophisch gebildete Küssnacher Pädagoge. Dieser freilich war so klug wie gutmüthig genug, jede derartige Herausforderung zu ignoriren. Wir denken, wenn sich Herr Direktor Bachofner vom evangelischen Seminar auf der einen, und freisinnige Küssnacher Examinanden auf der andern Seite über der gleichen Materie gegenüber sassen, müsste der Verlauf ein ganz ähnlicher werden. So war diese Spezialpatentprüfung und so wird sie auch künftig bleiben — eine Form ohne eigenes Wesen, ein kunstgerechter Tanz auf Eiern, von denen keines brechen darf.

Beanstanden wir sonach die Neuaufnahme dieser religiösen Patentprüfung schon um ihrer innern Haltlosigkeit willen, so gilt ihr unsere Kritik noch weit mehr, wenn wir die ihr unterlegte Tendenz würdigen. Wir halten nämlich dafür, diese Tendenz gehe dahin, den Seminarunterricht im Gebiete der Religion nicht zum Selbstzweck, sondern zum Mittel für eine ausser seiner Bedeutung liegende Errungenschaft, und die Prüfung darüber zu einem Zwangsinstrument hiefür zu machen. Darüber ein zweiter Artikel!

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. März 1879.)

53. Das Verzeichniss der Vorlesungen, welche den Lehramtskandidaten zur freien Auswahl empfohlen sind, wird festgesetzt. Es enthält dasselbe über Pädagogik und Hilfswissenschaften 8 Vorlesungen mit 18 wöchentlichen Stunden, über Sprachen und Geschichte 10 Vorlesungen mit 28 Stunden, über Mathematik 4 Vorlesungen mit 11 Stunden, über Naturwissenschaften 11 Vorlesungen mit 24 Stunden.

54. Die Stadtbibliothek Winterthur erhält für das Jahr 1879 einen Staatsbeitrag von 800 Fr.

55. Hr. Prof. Dr. Frei tritt aus Gesundheitsrücksichten von der Stelle eines Rektors des kantonalen Gymnasiums zurück.

56. Wahlgenehmigungen:

Hr. H. Kübler von Ossingen, Verweser in Hettlingen, zum Lehrer daselbst.

„ J. Kramer von Berg, Lehrer in Langenhart, zum Lehrer in Mönchaltorf.

„ J. Huber von Urdorf, Verweser in Bertschikon, zum Lehrer daselbst.

„ A. Graf von Rafz, Verweser in Sünikon, zum Lehrer daselbst.

„ J. Wolfer von Ossingen, Lehrer in Ohringen, zum Lehrer in Elgg.

„ A. Weber von Stallikon, Verweser in Hegnau, zum Lehrer daselbst.

## Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulpflege Riesbach hatte im Mai 1875 beschlossen, den kirchlichen Religionsunterricht aus der Ergänzungsschule auszuschliessen, und die hiedurch gewonnene Zeit durch Unterricht in andern Fächern, namentlich in deutscher Sprache, auszufüllen. Letzten Sonntag nun hat die Gemeinde in aussergewöhnlich zahlreicher Versammlung dieser Anordnung der Schulpflege einstimmig die Sanktion ertheilt (der von Herrn Pfarrer Ritter gestellte Gegenantrag wurde nach gewalteter gründlicher Diskussion zurückgezogen). Dadurch hat Riesbach einerseits die Frage des Religionsunterrichts in prinzipiellem und wahrhaft verfassungsgemässen Sinne erledigt, und anderseits das achtstündige wöchentliche Obligatorium der Ergänzungsschule aufrecht erhalten, während es durch den fakultativen Religionsunterricht innert der Schulzeit um mindestens eine Stunde herabgedrückt wird. Dieser Beschluss, worin die Gemeinde von dem durch Art. 63 der Kantonalverfassung, sowie durch das jüngste Kreisschreiben des Erziehungsrathes zugestandenen Rechte Gebrauch machte, war nicht von religionsfeindlichem, sondern von ächt tole-



ranter Geiste getragen: das beweist der weitere Beschluss, der Kirchenpflege für die Ertheilung von Religionsunterricht ausser der Schulzeit ein Lokal zur Verfügung zu stellen; ferner wurde die Schulpflege eingeladen, behufs Anreihung der Religionsstunde an die Singschulstunde mit der Kirchenpflege sich in's Einvernehmen zu setzen.

— Wie wir jeweilen mit Vergnügen notiren, wenn eine Gemeinde, oft eine wenig bemittelte, ihrem Lehrer eine freiwillige Besoldungszulage dekretirt, so nennen wir nun auch mit entgegengesetztem Gefühl die ökonomisch gut stehende Schulgenossenschaft Feldbach bei Hombrechtikon als diejenige, welche ihrem nach 42jährigem Schuldienst halb erblindet zurück tretenden Lehrer Hess einen theilweisen Nachgenuss der Besoldung verweigert.

**Glarus.** Die „Blätter für die christl. Schule“ sagen von Landammann Heer: Die Schule der Heimatgemeinde Glarus wie die des ganzen Kantons lag ihm sehr am Herzen. Er war viele Jahre Präsident der Gesamtschulen des Hauptfleckens und dann der Vorstand des kantonalen Schulraths. Er ist der Urheber des heute bestehenden Schulgesetzes, das bei aller Einfachheit und Kürze den wesentlichen Anforderungen entspricht. Gegenüber einem eidgenössischen Schulgesetz bekannte es sich als Gegner. Zur Förderung strebsamer junger Leute bot er jederzeit guten Rath und hilfsame That.

**Berlin.** Verhandlungen im Herrenhause am 20. Febr. (Aus „Deutsche Schulztg.“) Herr von Kleist konstatirt: „Durch die Entfernung der geistlichen Schulaufsicht hat die frühere Demuth der Lehrer, die doch sehr erforderlich ist, bedeutsam gelitten.“ Minister Dr. Falk weist nach: „Von 33,285 preussischen Volksschulen sind nur 442 paritätisch, also 98,85% im engen Sinn des Wortes konfessionell.“

**Schulhumor.** (Aus „Erziehungsblätter“ Amerika.) Zeit und Ort: Erster Schultag vor einer neuen Anfängerklasse. Lehrer (zum 1. Schüler): „Wie heisst Du?“ Schüler: „Hannes!“ Lehrer: „Wir sagen: Johannes!“ (Zum 2. Schüler): „Und wie lautet dein Name?“ Schüler (mit verständnissinnigem Nicken): „Ich heisse — — — Jofritz!“

**Ueber Dittes.** Weithin in den deutschredenden Landen wird gegenwärtig die Schulschrift von Dittes, das „Pädagogium“, mit grossem Vergnügen und wol nicht geringem Gewinn gelesen. Wie verfehlt aber das ist, weist der schwyzerische „Erziehungsfreund“ nach, indem er einen Privatdozenten für Philosophie an der Universität Innsbruck, Dr. Knauer, in den „Christl. pädag. Blätt.“ den Wiener Pädagogen zerhacken lässt.

„Dr. Dittes kam nach Wien und schrieb sein erstes Manifest. Die durch ihn zu bildenden Lehrer Wien's hinwieder manifestirten ihre Bildungsunfähigkeit dadurch, dass sie in den wenigen von dem grossen Mann erlassenen Zeilen ein Dutzend grammatikalischer Fehler entdeckten und sich erfrechten, dieselben in der „Schulzeitung“ der öffentlichen Bewunderung preiszugeben. Ja, einige der Malitösesten sollen sogar das Dokument den Schuljungen mit bestem Erfolg zum Korrigiren vorgelegt und dadurch unter den bösen Buben den allgemein üblichen Sprachgebrauch gebildet haben, demzufolge man gewisse gedärmverwickelte Redensarten eine „Ditteselei“ nennt.“

Nur immer „christlich“! Dies schöne Wort muss unter dem jetzigen schnöden Missbrauch so sehr in das Gegentheil seiner ursprünglichen Bedeutung umschlagen, wie der Name „Jesuit“. Aber „einfältig wie eine Taube“ ist dieser „christliche“ Doktor der Philosophie denn doch, dass er nicht merkt, welchen Ehrenkranz er dem bösen Dittes windet, wenn er ihn als einen in der — wahrscheinlich „christlichen“ — Grammatik vollständig obskuranten Kerl nach Wien kommen lässt, — ihn, den jetzt allgemein als ausgezeichneten guten Schriftsteller und glänzenden Reichstags-Redner anerkannten Pädagogen! Wenn seine Bücher in angedeuteter Weise fahrlässig geschrieben wären, so hätten sie freilich nicht als gar gefährliche auf den päpstlichen Index gesetzt werden müssen.

**Siebtes und achtes Schuljahr im Kanton Zürich.** (Aus „Neue Gesellschaft“, Februarheft 1879.)

„Wir stehen vor der Thatsache, dass im Zürcher Kantonsrathe ein Gesetzesentwurf abgelehnt wurde, der das bestehende Obligatorium der Volksschule um zwei Jahre verlängert hätte. Der Kanton Zürich ist durch sein opferfreudiges Streben auf dem Gebiete der

Volksbildung in und ausserhalb der Eidgenossenschaft rühmlich bekannt. Darum muss jener Entscheid in hohem Maasse befremden und auf ganz absonderliche Ursachen schliessen lassen. Wir glauben, sie liegen vornehmlich darin, dass die Volksvertreter den Muth nicht fanden, der Bevölkerung des Kantons ein so grosses Opfer zuzumuthen, wie es thatsächlich in solcher Erhöhung des Obligatoriums läge. Wenn eine derartige Erwägung im Kanton Zürich maassgebend wirkt, wie hoch muss man dann das Opfer veranschlagen, das von den arbeitenden Klassen in Deutschland gefordert wird, allwo die Kinder nicht nur jene zwei weitem Jahre die Schule zu besuchen, sondern auch das Schulgeld und die Bücher zu bezahlen haben?“

Dieselbe Nummer der „Neuen Gesellschaft“ meint: „Wir zweifeln nicht, dass man in Basel sowol wie in der Schweiz überhaupt in richtiger Erkenntniss dessen, was noth thut, den speziellen wie den allgemeinen Religionsunterricht aus der Volksschule entfernen und sich auf den Moralunterricht beschränken wird, von dem allein sich eine segensreiche Einwirkung auf das Volksleben erwarten lässt.“ — Nur langsam voran!

**Gedankenspäne über die Familienerziehung unserer Tage.** Von Labhart-Hildebrand in Mäendorf. 25 S. gr. Oktav. Preis 50 Rp. Stäfa, Verlag von Wittwe Gull. 1878.

Der Verfasser hat als Erzieher an einer Privatanstalt viel Erfahrung gesammelt. Um so unbefangener kann er Stellung zum öffentlichen Schulwesen nehmen. Er meint: „Der Schule werden Verantwortlichkeiten und Pflichten zugetheilt, für welche in Wahrheit nur die Familie zu belangen ist.“ Dieser stellt er vorab die Aufgabe, „tüchtige, ernste, einsichtige Hausfrauen zu erziehen.“

Die Broschüre enthält ein Vorwort und eine Abhandlung in sechs Abschnitten. Diese tragen die Aufschriften: Was ist Erziehung? Einfluss der häuslichen Ordnung. Uebereinstimmung von Grundsatz und Ausführung. Einfachheit in der Erziehung. Haltet die Zunge im Zaum! Zügellosigkeit und Genussucht.

Entschieden eifert der Verfasser dagegen, dass „dem Kindesalter schon vielfach die Freiheiten der Erwachsenen gestattet“ werden. Er wünscht, dass Herisau nachgeahmt werde, allwo „der von den Behörden kräftig unterstützte „Erziehungsverein“ eine durchgreifend strenge Kontrolle auf das Thun und Lassen der Jugend ausserhalb Haus und Schule übt.“

Bei der Befürwortung der „Einfachheit“ heisst es sehr richtig: „Oft vergessen die Eltern, den Kindern klar zu machen, dass der Schuhputzer, der Handlanger, der Tagelöhner, wenn sie treu ihre Arbeit verrichten, mehr gerechten Anspruch auf Achtung haben, als so mancher hochgestellte Herr.“

„Romanlektüre, Kinderbälle und die verweichlichende Huldigung an Frau Musika“ erhalten scharfe Pinselstriche. Im Vorübergehen bekommt auch die öffentliche Schule mit ihren „Palästen“ und ihrem „übermässigen Betriebsmaterial“ ihren Theil Rüge.

Die „Genussucht“ (Wirthshausbesuch etc.) hält so viele Väter ab, sich um die häusliche Erziehung ihrer Kinder auch nur annähernd zu bemühen. Die „Zerstreuung“ nach aussen lässt der „Sammlung“ am häuslichen Herde keine Zeit. Der häufige Genuss von Spirituosen „verschlechtert unsere Rasse“. Nicht minder übel wirkt das frühe Rauchen. „Raft euch auf, Vereine und Behörden! Tretet mit ein in den Kampf gegen diese Verirrungen der Zeit, ihr zahlreichen Lokalblätter!“ — So wechseln in der Flugschrift Zeichnung der Schäden und Mahnung zur Heilung in erster Folge.

Die „Gedankenspäne“ waren zunächst als lose Blätter in einer Lokalzeitung erschienen. Ihre Zusammenfassung und Vervielfältigung wurde von verschiedener Seite gewünscht, — ein Beweis, dass sie Anklang im Volke gefunden. Mögen sie noch weiter umherfliegen und zu guter That in Vereinen und Elternhäusern anspornen!

**Redaktionsmappe.** Die N. Z. Ztg. druckte unsere Notiz betreffend das „officiell“-Diplom des Herrn Dr. Wettstein wörtlich ab, ohne die Quelle zu nennen; das Tagblatt bezeichnete dann als solche die N. Z. Ztg. Wir beschwerten uns hierüber neuerdings um so eher, als wir punkto Quellenangabe fast minutiös verfahren.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.